



Antrag

der Landesregierung – Finanzministerin

Beschlussvorschlag der Landesregierung zur Verwendung von Ausschüttungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) an das Land

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der im Jahr 2025 an das Land ausgeschüttete Jahresüberschuss der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) in Höhe von 32.632.829,49 EUR aus dem Geschäftsjahr 2024 wird gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 Investitionsbankgesetz (IBG) wie folgt für Aufgaben gemäß § 6 IBG verwendet:

- Im Jahr 2025 ein Betrag von 3 Mio. EUR zur Tilgung von Darlehen gemäß § 3 Absatz 3 des zwischen dem Land und der IB.SH geschlossenen Vertrages zur Gewährung von Darlehen für Krankenhausbaumaßnahmen gemäß § 15 Landeskrankenhausgesetz;
- im Jahr 2025 ein Betrag von voraussichtlich ca. 4,2 Mio. EUR für den Ausgleich von Zinslasten, welche der IB.SH durch die Bereitstellung von Darlehensmitteln für die Soziale Wohnraumförderung auf Grund von Verträgen mit dem Land entstehen und zu deren Erstattung sich das Land gegenüber der IB.SH vertraglich verpflichtet hat;
- im Jahr 2026 ein Betrag von 3 Mio. Euro zur Tilgung von Darlehen gemäß § 3 Absatz 3 des zwischen dem Land und der IB.SH geschlossenen Vertrages zur Gewährung von Darlehen für Krankenhausbaumaßnahmen gemäß § 15 Landeskrankenhausgesetz;
- im Jahr 2026 ein Betrag von 10,6 Mio. Euro für die Zuführung zur Kapitalrücklage Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung;
- der verbleibende Restbetrag für Zinslasten, welche der IB.SH durch die Bereitstellung von Darlehensmitteln für die Soziale Wohnraumförderung aufgrund von Verträgen mit dem Land entstehen und zu deren Erstattung sich das Land gegenüber der IB.SH vertraglich verpflichtet hat.

2. Der Landtag erteilt seine Zustimmung, dass das Land, endvertreten durch das Finanzministerium, mit der IB.SH eine Neufassung des Vertrages zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein vereinbart, welche den neuen Wortlaut des § 10 Abs. 2 IBG gemäß dem Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes vom 25.07.2025 (GVObI. Schl.-H. Nummer 2025/115) berücksichtigt. Er beschließt zudem, den Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein mit dem im Jahr 2025 ausgeschütteten Jahresüberschuss der IB.SH in Höhe von 32.632.829,49 EUR sowie mit den in den Folgejahren von der IB.SH ausgeschütteten Jahresüberschüssen oder Bilanzgewinnen zu dotieren.

Die IB.SH ist berechtigt, nach Maßgabe der unter Ziffer 1. getroffenen Entscheidung des Landtages Entnahmen aus den Mitteln des Förderfonds für die Krankenhausfinanzierung und die Soziale Wohnraumförderung gemäß den vertraglichen Regelungen zu tätigen. Über die Verwendung der in den kommenden Jahren in den Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein eingebrachten Jahresüberschüsse oder Bilanzgewinne entscheidet der Landtag jährlich erneut auf Basis eines Vorschlags der Landesregierung.

Begründung zu Ziffer 1:

Das Land hat mit der IB.SH zu Aufgaben gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a) und j) IBG Aufgabenübertragungsverträge zur Krankenhausfinanzierung und zur Sozialen Wohnraumförderung geschlossen. Aus diesen Verträgen resultieren die im Verwendungsvorschlag genannten Verbindlichkeiten des Landes gegenüber der IB.SH. Die Landesregierung hatte beabsichtigt, diese Verbindlichkeiten aufgrund der angespannten Haushaltslage aus dem an das Land ausgeschütteten Jahresüberschuss der IB.SH zu begleichen. Das Land hatte zu diesem Zweck mit der IB.SH am 07./09.01.2025 auf der Grundlage des § 10 Absatz 2 IBG in der damals geltenden Fassung und eines Kabinettsbeschlusses den Vertrag zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein geschlossen, der u. a. eine Regelung zur Verwendung der von der IB.SH an das Land ausgeschütteten und vom Land als Treugut in den Förderfonds dotierten Mittel für die Krankenhausfinanzierung und die Soziale Wohnraumförderung beinhaltet.

Vor dem Hintergrund der am 25.07.2025 vom Landtag beschlossenen Gesetzesänderung des § 10 Absatz 2 IBG, die mit Datum vom 08.08.2025 in Kraft getreten ist, entscheidet nunmehr nicht mehr die Landesregierung, sondern der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung, für welche Aufgaben gemäß § 6 IBG der an das Land ausgeschüttete Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn der IB.SH zu verwenden ist.

Die Landesregierung schlägt dem Landtag vor, den an das Land im Jahr 2025 ausgeschütteten Jahresüberschuss der IB.SH für die o. g. Verbindlichkeiten des Landes in der Krankenhausfinanzierung und der Sozialen Wohnraumförderung zu verwenden. Anderenfalls würde das Land in eine schwierige Finanzierungssituation geraten, wenn es stattdessen Haushaltsmittel zur Verfügung stellen müsste. Zudem sollen aus dem im Jahr 2025 zugeflossenen Jahresüberschuss im Jahr 2026 wiederum die Verpflichtungen des Landes aus der Krankenhausfinanzierung erfüllt und ein Betrag von 10,6 Mio. Euro der Kapitalrücklage Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung zugeführt werden. Der Restbetrag soll für Zinslasten, welche

der IB.SH durch die Bereitstellung von Darlehensmitteln für die Soziale Wohnraumförderung aufgrund von Verträgen mit dem Land entstehen und zu deren Erstattung sich das Land gegenüber der IB.SH vertraglich verpflichtet hat, verwendet werden.

Begründung zu Ziffer 2:

Das Finanzministerium hat für das Land am 07./09.01.2025 mit der IB.SH den Vertrag zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein auf der Grundlage des § 10 Absatz 2 IBG in der damals geltenden Fassung geschlossen (vgl. vertrauliche Anlage zum Umdruck 20/4256). Nach der alten Rechtslage war die Landesregierung dafür zuständig zu entscheiden, für welche Aufgaben der IB.SH der Jahresüberschuss der IB.SH zu verwenden ist. Mit der Änderung des § 10 Absatz 2 IBG ist diese Entscheidungskompetenz von der Landesregierung ab dem 08.08.2025 auf den Landtag verlagert worden.

Vor dem Hintergrund der politischen Debatte zum Förderfonds und der geänderten Rechtslage hat die Landesregierung den Vertrag zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht vollzogen und den Förderfonds bisher nicht mit dem ausgeschütteten Jahresüberschuss der IB.SH dotiert. Der Jahresüberschuss der IB.SH wurde lediglich an das Land ausgeschüttet und als Einnahme im Einzelplan 11 verbucht, damit er in die Eigentumssphäre des Landes gelangt und der Landtag gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 IBG neuer Fassung die Berechtigung erlangt, über die Verwendung des ausgeschütteten Jahresüberschusses der IB.SH für Aufgaben gemäß § 6 IBG zu entscheiden.

Die Landesregierung möchte trotz der Entscheidungsbefugnis des Landtages gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 IBG neuer Fassung gleichwohl an dem Instrument des Förderfonds festhalten, da es nach Auffassung des Finanzministeriums aus haushalterischer Sicht keine bessere Alternative gibt.

Deshalb bittet die Landesregierung den Landtag um Zustimmung, den Vertrag zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein an die neue Rechtslage des § 10 Absatz 2 IBG anzupassen und als Neufassung mit der IB.SH abzuschließen, um auf dieser Grundlage den Förderfonds mit dem ausgeschütteten Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn der IB.SH in diesem und in den kommenden Jahren dotieren zu können. Die bestehenden vertraglichen Verbindlichkeiten des Landes gegenüber der IB.SH in der Krankenhausfinanzierung und in der Sozialen Wohnraumförderung können im Jahr 2025 folglich mit den Mitteln des Förderfonds nach Maßgabe der Entscheidung des Landtages unter Ziffer 1. beglichen werden. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der Entscheidung des Landtages der Restbetrag im Jahr 2026 wiederum für die o. g. vertraglichen Verbindlichkeiten sowie zur Stärkung der Kapitalrücklage Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung verwendet werden. Dafür sieht der Vertrag eine Regelung zur Entnahme von Mitteln aus dem Förderfonds durch die IB.SH nach Maßgabe der unter Ziffer 1. gefassten Entscheidung des Landtages gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 IBG vor. Über die Verwendung der in den kommenden Jahren in den Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein eingebrachten Jahresüberschüsse oder Bilanzgewinne entscheidet der Landtag jährlich erneut auf Basis eines Vorschlags der Landesregierung.